



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 41 Thema: Persönliche Absicherung für Existenzgründer und Unternehmer

Wichtige Versicherungen

Die Arbeitskraft von Existenzgründern und Unternehmern ist ihr wichtigstes Kapital. Besonders wichtig sind daher alle Versicherungen, die existenzbedrohende Risiken abdecken. Ein existenzbedrohendes Risiko und akuter Versicherungsbedarf liegen vor, wenn denkbare Ereignisse finanzielle Folgen haben können, die aus eigenen finanziellen Mitteln nicht zu decken sind: z. B. Krankheit oder der dauerhafte Verlust der Arbeitskraft durch einen Unfall.

Krankenversicherung

Selbständige sind, wie alle Bürgerinnen und Bürger, verpflichtet, sich entweder über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung abzusichern. Die Versicherungsleistungen müssen dabei alle wichtigen Lebenshaltungskosten decken. Das betrifft vor allem die ersten sechs Krankheitswochen. Denn wird ein Selbständiger krank, so verdient er in der Regel kein Geld mehr, erhält aber nicht wie ein Angestellter eine sechswöchige Lohnfortzahlung. Wichtige Frage also: Wie hoch müssen die Versicherungsleistungen sein, um den Verdienstaustausch in dieser Zeit auszugleichen? (s. auch Krankentagegeld, S. 2)



Private oder gesetzliche Krankenversicherung

Wer zuvor sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, hat die Wahl zwischen einer privaten Krankenversicherung und einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn er hierfür erforderliche Vorversicherungszeit erfüllt. Der Schritt in die berufliche Selbständigkeit muss der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet werden. Selbständige, die ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall sind und die zuletzt privat krankenversichert waren oder der privaten Krankenversicherung (PKV) zuzuordnen sind, können sich im Basistarif, bei dem es weder Risikozuschläge noch Leistungsausschlüsse gibt, bei einer privaten Krankensicherung versichern.

Wer sich für eine private Krankenversicherung entscheidet, hat grund-

sätzlich keine Möglichkeit mehr, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren. Bedenken Sie auch, dass Sie im Fall einer Familiengründung in der privaten Krankenversicherung für jedes Mitglied Beiträge zahlen müssen, während in der gesetzlichen Krankenversicherung Beitragsfreiheit für den Ehepartner und die Kinder besteht, soweit bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Seit dem 1. Januar 2009 gilt für freiwillig versicherte Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung der einheitliche ermäßigte Beitragssatz von 14,9 Prozent (Künstlersozialkassen-Versicherte 15,5 Prozent).

Tipp: Wenn Sie nicht ganz sicher sind, welche Variante die richtige ist, sollten Sie vorläufig weiterhin freiwillig

Inhalt

Künstlersozialkasse:	
Sozialversicherung für selbständige	
Künstler und Publizisten	2
Pfändungsschutz für	
die Altersvorsorge	3
Arbeitslosenversicherung für	
Selbständige	3
Übersicht:	
12 Tipps zur sozialen	
Absicherung	I + II
Rückkehr ins Angestelltenverhältnis ...	4
Print- und Online-Informationen,	
Kontakte (Auswahl)	4

bei der bisherigen gesetzlichen Krankenkasse bleiben. Informieren Sie frühzeitig Ihre Krankenkasse darüber, dass Sie sich selbständig machen möchten. Wägen Sie sorgfältig ab, ob der Wechsel in eine private Krankenversicherung sinnvoll ist. Denn: Eine Rückkehr von einer privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist später nicht mehr möglich.

Geringere Beiträge für Kleinunternehmer: Sowohl Bezieher des Gründungszuschusses als auch freiwillig versicherte hauptberufliche Selbständige, die im Jahr 2009 weniger als 1.890 Euro verdienen, können unter bestimmten Voraussetzungen bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf einen Mindestbeitrag stellen. In diesem Fall wird eine abgesenkte Mindestbemessungsgrundlage von 1.260 Euro als Bezugsgröße herangezogen.

Familienversicherung: Teilzeit-selbständige, deren Gesamteinkommen 360 Euro monatlich (Stand: 2009) nicht übersteigt, dürfen beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben.

Krankentagegeld

Wer als Selbständiger vorübergehend arbeitsunfähig ist (z. B. wegen Krankheit), hat in dieser Zeit meist Einkommenseinbußen. Ein Krankentagegeld kann diese Einkommenseinbußen ausgleichen. Wer in der Künstlersozialkasse pflichtversichert ist, hat Anspruch auf Krankengeld. Als Selbständiger können Sie mit Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse allerdings einen Vertrag über Krankengeld bzw. Krankentagegeld abschließen und damit Einkommenseinbußen ausgleichen.

Gesetzliche Versicherungen zahlen Krankentagegeld für ca. eineinhalb Jahre aus, private erfahrungsgemäß bis zu zwei Jahren (bis zur Feststellung einer Berufsunfähigkeit).

Grundsätzlich sollte das Tagegeld mit einer gewissen Karenzzeit vereinbart werden, also mit einem Leistungsbeginn, der zwei, drei oder mehr Wochen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegt. Die Beiträge für derartige Tarife sind erheblich niedriger als bei solchen mit sofort beginnender Leistung. Die Ausfallzeit zuvor lässt sich in aller Regel mit eigenen Mitteln überstehen.

Pflegeversicherung

Selbständige, die bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind hier auch pflegeversichert. Sie können aber auch eine private Pflegeversicherung wählen.

Berufsunfähigkeitsversicherung oder Erwerbsminderungsrente?

Gesetzliche Rentenversicherung:

Wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr arbeiten kann, erhält eine gesetzliche Rente wegen Erwerbsminderung. Voraussetzung: Es wurden in den letzten fünf Jahren Beiträge und in den letzten 36 Kalendermonaten Pflichtbeiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung gezahlt.

Private Versicherungen: Es gibt sie in der Regel als Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Lebens-, Renten- oder Risikolebensversicherung.

Im Unterschied zur privaten Berufsunfähigkeitsrente zahlt die gesetzliche Erwerbsminderungsrente nur für den Fall, dass der Versicherungsnehmer überhaupt keiner Tätigkeit mehr nachgehen kann – unabhängig von seiner Qualifikation und seinem zuletzt ausgeübten Beruf. Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente orientiert sich an einem Stufensystem:

▶ Wer nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann, erhält danach eine volle Erwerbsminderungsrente.

▶ Wer drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten kann, erhält eine halbe Erwerbsminderungsrente.

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden in der Regel zeitlich befristet für die Dauer von drei Jahren gezahlt. Ist die Leistungsfähigkeit des Versicherten gleichbleibend eingeschränkt, wird die Zahlung auf Antrag fortgesetzt.

Ob gesetzlich versichert oder nicht: In jedem Fall sollten Sie auch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen. Sie ist wichtiger als eine Unfallversicherung, denn die häufigsten Ursachen für Berufsunfähigkeit entstehen auf Grund von Krankheiten und nicht durch Unfälle. Wichtig ist die Dauer der Rentenzahlung. Sie sollte vertraglich bis zum 60. oder 67. Lebensjahr vereinbart werden, um damit einen fließenden Übergang zur Altersrente zu ermöglichen. Festgelegt werden muss auch, ab welchem Grad der Berufsunfähigkeit die Versicherungszahlung einsetzen soll. Empfehlenswert ist beispielsweise ein Staffelsystem, wonach ein Teil der Rente schon bei einer 25-prozentigen Berufsunfähigkeit bezahlt wird. Prüfen Sie, ob Sie bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung eine separate Unfallversicherung vereinbaren wollen.

Es gibt eine ganze Reihe von Versicherungsgesellschaften, die Berufsunfähigkeitsversicherungen anbieten. Trotzdem, so eine Untersuchung der Stiftung Warentest, ist es gar nicht so einfach, als Versicherungsnehmer akzeptiert zu werden. Hauptablehnungsgrund sind Vorerkrankungen der jeweiligen Antragsteller. Die Stiftung Warentest rät hier zur Beharrlichkeit. Stellen Sie Probeanträge bei mehreren Anbietern. Berufsgruppen, die nach Einschätzung der Versicherer mit einem besonders hohen Unfall-, Gesundheits- bzw. Berufsunfähigkeitsrisiko behaftet sind, haben allerdings nur wenig Chancen. Eine Alternative bietet eine private Erwerbsunfähigkeitsversicherung, die allerdings wie die gesetzliche Erwerbsminderungsrente erst dann zahlt, wenn der Versicherungsnehmer überhaupt

Künstlersozialkasse: Sozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für selbständige Künstler und Publizisten. Diese sind hier pflichtversichert. Das heißt: Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KSK erfüllt, muss sich dort auch versichern.

Weitere Informationen: GründerZeiten Nr. 45 „Existenzgründungen durch freie Berufe“ und Künstlersozialkasse www.kuenstlersozialkasse.de

keiner oder nur eingeschränkt einer Tätigkeit unabhängig von seinem Beruf nachgehen kann.

Unfallversicherung

Eine wichtige Ergänzung zu allen anderen Versicherungen ist die gesetzliche und/oder private Unfallversicherung. Beide zahlen, wenn durch einen Unfall eine Invalidität eingetreten ist. Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nur bei Wegeunfällen und beruflichen Unfällen, die private Unfallversicherung idealerweise 24 Stunden rundum für berufliche und private Unfälle. Unfallversicherungen gibt es bei

- ▶ der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft als freiwillige oder Pflicht-Unternehmerversicherung
- ▶ privaten Unfallversicherungsgesellschaften
- ▶ betrieblichen Gruppenunfallversicherungen
- ▶ privaten betrieblichen Gruppen-Unfallversicherungen. Sie sichern Mitarbeiter und Familienangehörige nicht nur im Beruf, sondern auch in der Freizeit ab.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist wichtig, weil sie neben der medizinischen Rehabilitation für die berufliche Wiedereingliederung aufkommt, wenn der Betroffene seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Bleibt eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 20 Prozent oder mehr zurück, wird eine entsprechende Unfallrente bezahlt. Diese Leistung wird neben einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt, wobei die Letztere dann unter bestimmten Bedingungen gekürzt wird.

Je nach Branche besteht für Unternehmer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft entweder Versicherungspflicht oder die Möglichkeit sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten zu versichern.

Die Leistung der privaten Unfallversicherung beginnt schon mit dem geringsten feststellbaren Invaliditätsgrad, also schon bei einem Prozent. Die Versicherungssumme kann nicht hoch genug angesetzt werden. Minimum für einen Selbständigen sollten 250.000 Euro sein. Achtung: Die Prämien der verschiedenen Unfallversicherer schwanken um bis zu 300 Prozent. Zudem bezieht sich das Angebot vieler Versicherer nicht nur auf

die Absicherung der Arbeitskraft, sondern häufig auch auf weniger wichtige Leistungen wie z. B. Unfall-Krankentagegeld oder Genesungsgeld, Unfalltagegeld usw. Auch hier gilt: Lassen Sie sich beraten.

Risiko-Lebensversicherungen

Zur finanziellen Absicherung der Familie für den Fall eines vorzeitigen Todes des Familienernährers eignet sich am besten eine Risiko-Lebensversicherung. Sie wird fällig im Fall des Todes des Versicherten. Höhe und Dauer des Versicherungsschutzes sind individuell vereinbar.

Alterssicherung

Die Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung, die man sich in der Zeit als Arbeitnehmer erworben hat, bleiben erhalten. Man bekommt mit Vollendung des 67. Lebensjahres eine Altersrente, wenn mindestens 60 Monate Beitragszeiten nachgewiesen werden. Die Höhe dieser Rente ist abhängig von der Versicherungsdauer und der Höhe des versicherungspflichtigen Einkommens während dieser Zeit. Hier sollte man sich beraten lassen, ob es sich lohnt, weiterhin freiwillig Beiträge zu zahlen. Allerdings: Die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung deckt normalerweise nur eine Grundversorgung ab. Um im Alter ausreichend abgesichert zu sein, sollten Sie daher für weitere Rücklagen sorgen.

Hinweis: Für einige selbständig Tätige besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen beispielsweise Handwerker, Hebammen, Lehrer, Künstler und Publizisten. Eine Auflistung versicherungspflichtiger Selbständiger finden Sie im § 2 Sozialgesetzbuch VI (siehe www.gesetze-im-internet.de). Informationen bietet auch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Pfändungsschutz für die Altersvorsorge

Im Insolvenzfall können Vermögenswerte gepfändet werden. Für die Altersvorsorge Selbständiger gibt es nun allerdings einen Pfändungsschutz. Er soll dafür sorgen, das angesparte Kapital einer Lebensversicherung oder einer privaten Rentenversicherung vor einem unbeschränkten Pfändungszugriff zu schützen. Der Pfändungsschutz ist in der Höhe nach dem Lebensalter gestaffelt und beträgt bis zu maximal 238.000 Euro, die für die Alterssicherung in bestimmten Verträgen zurückgelegt werden können. Auch die Hinterbliebenenversorgung ist in den in den Pfändungsschutz mit einbezogen.

Weitere Informationen:
www.existenzgruender.de

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Selbständige, die sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern möchten, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach dem SGB III, z. B. einem Beschäftigungsverhältnis, gestanden haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen zusammengerechnet werden. Kann diese versicherungspflichtige Zeit nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, wird auch der Bezug einer Entgeltersatzleistung wie z. B. Arbeitslosengeld als Voraussetzung akzeptiert.

Beitragshöhe 2009: Selbständige in Westdeutschland müssen 17,64 Euro monatlich in die freiwillige Arbeitslosenversicherung einzahlen; für Selbständige in Ostdeutschland beläuft sich der Beitrag auf 14,95 Euro.

Antrag: Der Antrag auf Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung muss innerhalb des ersten Monats nach Aufnahme der Selbständigkeit bei der Arbeitsagentur am Wohnort gestellt werden.

Information: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik und -förderung 01805-676712 (0,14 Euro/Min.)

12 Tipps zur sozialen Absicherung

1. Schwerpunkte setzen

Setzen Sie Schwerpunkte! Welche Risiken müssen Sie auf jeden Fall zum Zeitpunkt versichern? Welche Vorsorge müssen Sie treffen? Beachten Sie, dass für jede Bürgerin und jeden Bürger Krankenversicherungspflicht besteht. Und: Für bestimmte Selbständige besteht Rentenversicherungspflicht.

2. Verschiedene Angebote einholen

Versicherungen sind unterschiedlich bei Leistungen, Preisen und Bedingungen. Holen Sie darum zu jeder Versicherung verschiedene Angebote ein! Dies ist sicherlich zeitaufwändig und eine oft verwirrende Arbeit, aber sie lohnt sich. Die günstigsten Anbieter können jeweils aktuellen Vergleichen (z. B. der Stiftung Warentest oder in Magazinen wie Capital, Focus, Cash, Manager Magazin, Wirtschaftswoche, Impulse, Optimal Versichert u. a.) entnommen werden.

3. Sorgfältig entscheiden

Lassen Sie sich nicht zum Abschluss drängen! Sie selbst sollten nach reiflicher Überlegung auf den Versicherungsvertreter mit dem besten Angebot zugehen. Versicherungsvermittler, die sich der Qualität ihres Angebotes bewusst sind, haben es nicht nötig, einen Abschluss zu forcieren.

4. Vorsicht bei „Paketlösungen“

Jeder Versicherungsschutz sollte auf Ihre speziellen Probleme abgestimmt sein. Häufig führt Zeitmangel zu der Suche nach schnellen Lösungen und zum Einkauf von kompletten Versicherungspaketen. Sie enthalten allerdings nicht selten neben den gewünschten Versicherungen noch zusätzliche Verträge, die Sie im Normalfall als „nicht so wichtig“ eingestuft hätten.

5. Abstimmen: gesetzliche und private Versicherungen

Informieren Sie sich vor dem Abschluss privater Versicherungsverträge über gesetzliche Versicherungen. Wie ist das Zusammenspiel oder die Konkurrenz von gesetzlichen Versicherungsträgern und privaten Versicherungsunternehmen? Sie müssen z. B. (oft innerhalb kürzester Zeit) entscheiden, wie Sie es künftig mit Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung halten wollen. Was tun, wenn Sie als Angestellter bereits viele Jahre Beiträge eingezahlt haben?

Grundregel sollte sein: Immer erst mit gesetzlichem Rentenversicherungsträger und gesetzlicher Krankenkasse reden und alle Argumente in die Überlegungen mit aufnehmen. Eine vorschnelle Abkehr von gesetzlichen Versicherungen kann für den Versicherten später Nachteile haben (z. B. Verlust von bereits erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, keine Rückkehrmöglichkeit in die günstigere gesetzliche Krankenversicherung im Alter).

6. Korrekte Antragstellung

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein. Fehlende Angaben im Versicherungsantrag müssen vor Ihrer Unterschrift vollständig ergänzt sein. Wenn nicht: Sie haften als Antragsteller für alle gemachten und auch fehlenden Angaben im Antrag. Nur die korrekte Antragstellung ist die Voraussetzung für den richtigen Vertrag.

12 Tipps zur sozialen Absicherung (Fortsetzung)

7. Antragsdurchschlag fordern

Der Antragsdurchschlag ist ein Vertragsbestandteil. Sie sollten ihn sofort bekommen, sobald Sie den Versicherungsantrag unterschrieben haben. Lassen Sie sich keinesfalls dazu überreden, darauf zu verzichten oder ihn erst mit der Police geliefert zu bekommen. Nur anhand des Durchschlags können Sie später die Konditionen mit der Police vergleichen. Außerdem sind oft im Antrag wichtige Angaben, die Sie der Police nicht entnehmen können.

8. Keine langen Vertragslaufzeiten

Lange Vertragslaufzeiten sind für den Versicherungsnehmer kein Vorteil. Die Laufzeit der Verträge sollte, außer in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, generell nur ein Jahr betragen. Sie als Versicherungsnehmer und Beitragszahler berauben sich sonst aller Möglichkeiten, später in relativ kurzer Zeit günstigere Angebote wahrzunehmen. Bei besonders günstigen Konditionen können Sie natürlich auch die maximal zulässige Vertragsdauer von fünf Jahren vereinbaren.

9. Deckungszusage fordern

Die Erstellung von Policen dauert oft lange. Bestehen Sie deshalb auf einer schriftlichen Deckungszusage ab dem Tag der Antragstellung. Der Beitrag wird vom Versicherer zwar dann auch ab diesem Zeitpunkt berechnet. Aber nur so können Sie sicher sein, dass die Schäden bis zur Vorlage der Police auch wirklich versichert sind.

10. Abweichungen vom Antrag prüfen

Abweichungen der Police von den im Antrag getroffenen Vereinbarungen muss der Versicherer kenntlich machen und die entsprechenden Bereiche mit roter Farbe markieren. Wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Dokuments einer derartigen Abweichung schriftlich widersprechen, gilt diese als genehmigt.

11. Beitrag pünktlich zahlen

Der erste Beitrag ist fällig, wenn Sie den Versicherungsschein vom Versicherer erhalten. Sie müssen ihn ohne Verzug bezahlen! Grund: Ein Versicherungsvertrag kommt ab dem vereinbarten Zeitpunkt nur zustande, wenn unverzüglich (die Rechtsprechung sagt hier: innerhalb von fünf Tagen) gezahlt wird. Beachten Sie dies nicht, sind Sie womöglich ohne Versicherungsschutz. Die Versicherer nehmen diese Regelung der Prämienzahlung, die im Versicherungsvertragsgesetz verankert ist, sehr genau.

12. Altersvorsorge

Grundsätzlich gilt: Altersvorsorge sollte auf mehrere Standbeine gestellt werden. Neben der staatlichen Absicherung gibt es zwei weitere spezielle private Vorsorgemöglichkeiten: die staatlich bezuschusste so genannte Riester-Rente sowie die steuerlich geförderte so genannte Rürup-Rente insbesondere für Selbständige. Dazu kommen Kapitalanlageprodukte wie Aktien, Rentenpapiere, Fonds, Immobilien, Renten- und Lebensversicherungen sowie schließlich auch Einnahmequellen aus Unternehmensverkauf und Erbschaften.

Beachten Sie, dass für bestimmte Selbständige Rentenversicherungspflicht besteht. Eine Auflistung finden Sie in § 2 Sozialgesetzbuch VI (www.gesetze-im-internet.de).

Rückkehr ins Angestelltenverhältnis

Was geschieht, wenn ein „Projekt Selbständigkeit“ schief geht oder aber Selbständige nach einer gewissen Zeit ihr Unternehmen beenden wollen? Generell gilt: Jede gesetzliche Versicherung, die in der Zeit der Selbständigkeit freiwillig weiter geführt worden war, bleibt erhalten. Änderungen ergeben sich nur bei privaten Versicherungen.

Krankenversicherung

Privat versicherte Selbständige, die in ein Angestelltenverhältnis wechseln, werden in aller Regel als Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert. Ein Verbleib in der privaten Krankenversicherung scheidet damit aus.

Arbeitnehmer können nur dann privat versichert bleiben, wenn ihr zukünftiges Jahresgehalt die Pflichtgrenze überschreitet und sie in drei aufeinander folgenden Jahren (nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen: die letzten drei Kalenderjahre) ein Gehalt als Angestellte bezogen haben, das die Versicherungspflichtgrenze überstiegen hat. Die Einkommenshöhe aus selbständiger Tätigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Für Selbständige, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf

Jahren nicht gesetzlich versichert waren, führt die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zu einer Mitgliedschaft in der GKV (§ 6 Ab. 3a SGB V).

Erwerbsminderungsrente und Berufsunfähigkeitsversicherung

Jeder Angestellte wird automatisch gesetzlich rentenversichert, somit auch für den Fall der Erwerbsminderung. Ansprüche an die gesetzliche Versicherung, die hier beim Start in die Selbständigkeit ggf. verloren gegangen waren, sind spätestens nach drei Jahren Pflichtversicherung wieder voll erworben. Da die gesetzliche Versicherung aber hier nur eine Grundversorgung deckt, sollte man die private Versicherung für den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit dem neuen Bedarf anpassen, um nicht unnötig hohe Beiträge zu bezahlen.

Altersrente

Jeder Arbeitnehmer wird automatisch in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen. Private Maßnahmen zur Alterssicherung können natürlich zusätzlich fortgeführt werden, sofern sie finanziell „gestemmt“ werden können.

Kontakte (Auswahl)

Bundesministerium für Gesundheit:

Informationen zur Krankenversicherung. Bürgertelefon zur gesetzlichen Krankenversicherung: 01805-996602
Montag bis Donnerstag 08.00 und 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr (0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)
www.die-gesundheitsreform.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung:

BG-Infoline, Service der Berufsgenossenschaften: 01805 188088 (0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)
Montag bis Donnerstag 08.00 und 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr
www.dguv.de

Deutscher Versicherungs-Schutzverband e.V. (DVS):

Beratung für Mitglieder zu betrieblichen und persönlichen Versicherungsfragen. Breite Str. 98, 53111 Bonn, Tel.: 0228 982230, Fax: 0228 631651, info@dvs-schutzverband.de, www.dvs-schutzverband.de

Bund versicherter Unternehmer e.V. (BvU e.V.):

Unterstützung der Mitglieder bei der Gestaltung ihres betrieblichen Versicherungsschutzes. Kirchstr. 1, 93092 Barbing, Tel.: 09401 51740, Fax: 09401 80581, info@bvuev.de, www.bvuev.de

Deutsche Rentenversicherung Bund:

Informationen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Servicetelefon: 0800 100048070, Montag bis Donnerstag 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr oder www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Redaktionservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
info@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Jörg Heidemann, Deutscher Versicherungs-Schutzverband e.V., Bonn
Stefan Jans, Bund versicherter Unternehmer e.V. (BvU), Barbing b. Regensburg

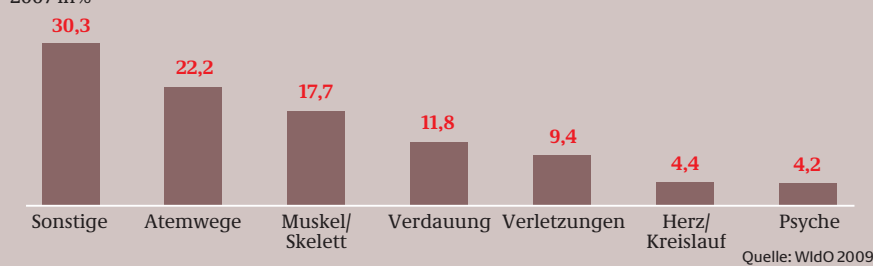
Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Auflage: 30.000

Gründe für Arbeitsunfähigkeit

2007 in %



Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

BMWi-Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 24 „Betriebliche Versicherungen“
- ▶ GründerZeiten Nr. 45 „Existenzgründungen durch freie Berufe“
- ▶ Flyer „Pfändungsschutz: Sicherheit für die Altersvorsorge von Selbständigen, Unternehmerinnen und Unternehmern“

CD-ROM und Internet:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen
- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal
www.existenzgruender.de

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 03018 615 4171
bmwi@gvp-bonn.de
Download u. Bestellfunktion:
www.existenzgruender.de

Weitere Broschüren:

- ▶ Versicherungen für Selbständige 2008 - Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV
Bestellfunktion und Download:
www.gdv.de